

Die Stadt Cham erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende

Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Ihre Benutzung vor Ort ist für alle möglich.
- 2) Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang in der Stadtbibliothek und in der Presse bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- 1) Für die Ausleihe von Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises mit aktuellem Wohnort notwendig. Diese Personen erhalten einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist (auch nicht an Familienmitglieder, s. Abs. 2) und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Entleiherung und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2) Ausnahme bei der Übertragbarkeit ist der Familienausweis, der dann für die ganze Familie gültig ist.
- 3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine schriftliche Erlaubnis der einer/eines Personensorgeberechtigten zur Benutzung der Stadtbibliothek erforderlich.
- 4) Ein Ausweisverlust sowie jede Adress- oder Namensänderung ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- 5) Der Bibliotheksausweis ist auf Verlangen der Stadtbibliothek oder bei Wegfall der Benutzungsberechtigung zurückzugeben. Bestehende Verbindlichkeiten erlöschen dadurch nicht.
Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber.
- 6) Durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt die Nutzerin bzw. der Nutzer diese Benutzungssatzung sowie die dazugehörige Gebührensatzung an und stimmt der Speicherung der persönlichen Daten für interne Zwecke zu. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

§ 3 Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung

- 1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können alle Medien **bis zu vier Wochen** ausgeliehen werden.
- 2) Ausgeliehene Medien sind ohne Aufforderung fristgerecht zurückzugeben.
- 3) In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Eine Verlängerung der Leihfrist vor deren Ablauf ist auf Antrag möglich, falls keine Vorbestellung vorliegt.
- 4) Die Anzahl der Entleihungen ist pro Person auf 20 Medien beschränkt. Mit Besitz des Familienausweises kann sich die Anzahl erhöhen.
- 5) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorgemerkt werden.
- 6) Das Weiterverleihen an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Behandlung des Stadtbibliothekseigentums und Haftung

- 1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, die elektronischen Geräte sowie die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschädigung und sonstigen Veränderungen (Eintragungen, Unterstreichungen, etc.) zu bewahren.
- 2) Bei der Ausgabe hat sich die Nutzerin bzw. der Nutzer zu vergewissern, dass die Medien in ordnungsgemäßen Zustand sind und etwaige Mängel sofort anzuzeigen.
- 3) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet bei Verlust und Beschädigung sowie anderen Veränderungen der Medien. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den zur Wiederherstellung notwendigen Kosten, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- 4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet bei Benutzung der elektronischen Geräte in der Bibliothek für Seiteninhalte, deren Aufruf strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.
- 5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die die Nutzerin bzw. der Nutzer durch den Gebrauch der Medien erleidet.

§ 5 Bayerischer Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Bayer. Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6 Entgeltregelung

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die aktuelle Fassung der Gebührenordnung sowie Änderungen selbiger werden durch Aushang in der Stadtbibliothek und in der Presse bekannt gegeben.

§ 7 Hausordnung

- 1) Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Anwesende nicht gestört werden.
- 2) Den Anordnungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- 1) Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- 2) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die die Nutzerin bzw. der Nutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham für die Stadtbibliothek Cham vom 29. April 2022 außer Kraft.

Cham, 21. Juni 2024
S t a d t C h a m



gez.
Stoiber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Richtlinie wurde am 21. Juni 2024 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung unter <https://www.cham.de/die-stadt/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen> vom 28. Juni 2024 hingewiesen.

Cham, 28. Juni 2024
Stadt Cham



gez.
Stoiber
Erster Bürgermeister